

Lösungsvorschlag

(Verfasser : Christian Kramarz)

Fall 1 der Fallbesprechungen zum Allgemeinen Schuldrecht

Achten Sie auf die Aufgabenstellung! Hier sind zwei Prüfungen nötig.

I. Anspruch des A auf Lieferung einer neuen Pflanze von H

1. Anspruch entstanden?

Der Anspruch des A auf Lieferung einer neuen Pflanze von H könnte sich aus § 433 Abs. 1 BGB ergeben. A und H haben einen Kaufvertrag geschlossen. A hat einen Anspruch darauf, dass der Verkäufer H ihm das Eigentum an der Sache (Topfpflanze) verschafft und ihm diese übergibt.

2. Anspruch erloschen?

Der Anspruch könnte erloschen sein, so dass H nicht mehr verpflichtet wäre, an A zu liefern.

a) Der Anspruch könnte durch Erfüllung gem. § 362 BGB erloschen sein. Fraglich ist, ob die geschuldete Leistung bereits an den Gläubiger bewirkt wurde, § 362 Abs.1 BGB. Gemäß § 433 Abs.1 S.1 BGB ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Sachmängeln zu übergeben und das Eigentum an ihr zu verschaffen. Der Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen ist in den §§ 929 ff. BGB geregelt. Danach bedarf es zur Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen der Übergabe der Sache und der Einigung darüber, dass das Eigentum übergehen soll, § 929 S. 1 BGB. Übergabe der Sache bedeutet Übertragung des unmittelbaren Besitzes vom Veräußerer an den Erwerber. Besitz ist die vom Verkehr anerkannte tatsächliche Herrschaft über eine Sache.

aa) A hat bei Händler H die Topfpflanze aus dem Regal genommen, diese dann auf die Ladentheke gestellt und dort den Kaufvertrag geschlossen. Der unmittelbare Besitz an der Pflanze blieb jedoch zunächst bei H, so dass ein Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 BGB schon daran scheitert.

bb) Es könnte jedoch ein Besitzkonstitut gem. § 930 BGB vereinbart worden sein. Dazu müssten sich A und H darüber geeinigt haben, dass die Übergabe dadurch ersetzt wird, dass zwischen dem ursprünglichen Eigentümer und dem Erwerber der Sache ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, durch das der Erwerber der Sache mittelbarer Besitzer der Sache wird.

Der H könnte die Sache ab dem Schluss des Kaufvertrags als Verwahrer im Sinne von § 688 BGB besessen haben. Die Verwahrung begründet ein mittelbares Besitzverhältnis gem. § 868 BGB. Fraglich ist, ob ein solches Besitzmittlungsverhältnis den Interessen der Parteien entspricht. Ein solches Verhältnis entspricht nicht dem Interesse des A, da dieser bei Annahme eines Besitzkonstituts, § 930 BGB, als Eigentümer die Gefahr des zufälligen Untergangs tragen müsste, obwohl er tatsächlich keine Zugriffsmöglichkeit auf die Kaufsache hat.

Dem Interesse des H entspricht ein solches Besitzmittlungsverhältnis ebenfalls

nicht, da ihm dann kein Sicherungsmittel mehr für seinen Anspruch auf die Kaufpreiszahlung zustünde. Ein Eigentumsübergang nach § 930 BGB scheidet folglich ebenfalls aus.

cc) Der Anspruch ist nicht durch Erfüllung erloschen.

b) Der Anspruch könnte infolge von Unmöglichkeit gem. § 275 BGB erloschen sein. Hier könnte wegen der Zerstörung der Pflanze eine objektive Unmöglichkeit gem. § 275 Abs.1 BGB vorliegen. Objektive Unmöglichkeit ist aber nicht gegeben, wenn es sich bei der Topfpflanze um eine Gattungsschuld gem. § 243 BGB handelt. Denn bei der Gattungsschuld ist H zur Lieferung einer Sache von mittlerer Art und Güte verpflichtet, solange die Lieferung aus der Gattung noch möglich ist und nicht zur Lieferung einer bestimmten Sache. Die Topfpflanze ist ein Massenprodukt. Damit könnte es sich um eine nur der Gattung nach bestimmte Sache im Sinne des § 243 Abs.1 BGB handeln. Der A hat die Pflanze aber ausgewählt und aus dem Regal genommen. Damit hat er genau diese Pflanze ausgewählt. Das Schuldverhältnis beschränkt sich folglich auf die von A ausgewählte Pflanze. Da diese Pflanze zerstört ist, ist diese Leistung für jedermann unmöglich, § 275 Abs.1 2. Alt. BGB. Damit ist der Anspruch auf die Leistung ausgeschlossen, § 275 Abs.1 1. Halbsatz BGB. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung einer neuen Topfpflanze.

3. *Ergebnis:*

A hat keinen Anspruch auf eine neue Pflanze.

II. Anspruch des H auf Zahlung des Kaufpreises von A

Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises könnte sich aus § 433 Abs.2 BGB ergeben. Fraglich ist, ob hier ein Gefahrenübergang gem. § 446 S. 1 BGB eingetreten ist, der dazu führen würde, dass A die Topfpflanze trotz der Zerstörung bezahlen müsste.

1. Zu klären ist zunächst, ob es sich bei der geschuldeten Leistung, der Übergabe der Topfpflanze, um eine Hol-, Bring- oder Schickschuld handelt.

- a) Bei einer Holschuld liegen Leistungs- und Erfolgsort beim Schuldner. Die Holschuld wird bei alltäglichen Ladengeschäften angenommen. Hier wollten A und H mit ihrer Abrede erkennbar von diesem Fall abweichen. Eine Holschuld liegt nicht vor.
- b) Bei einer Schickschuld liegt der Leistungsort beim Schuldner, der Erfolgsort liegt beim Gläubiger der Leistung. A und H haben vereinbart, dass H die Pflanze zu A bringt und A dort die Ware bezahlt
Leistungsort ist der Ort an dem die Leistungshandlung zu bewirken ist. Geschuldete Leistung ist die Übergabe der Sache. Daher ist die Leistungshandlung das tatsächliche Anbieten der Kaufsache. Bezüglich des hier in Rede stehenden Schuldverhältnisses ist H Schuldner der Leistung, A ist im Verhältnis zu H Gläubiger der Leistung.
H sollte zu A fahren, um dort die Topfpflanze zu übergeben. Der Leistungsort liegt daher bei A, denn dort wollte H dem A die Kaufsache anbieten. Da der Leistungsort beim Gläubiger liegt, ist eine Schickschuld hier nicht gegeben.
- c) Es könnte jedoch eine Bringschuld vorliegen. Eine Bringschuld liegt vor, wenn sowohl Leistungs-, als auch Erfolgsort beim Gläubiger liegen. Wie beschrieben,

liegt der Leistungsort hier beim Gläubiger der Leistung. Erfolgsort ist der Ort an dem der vertraglich geschuldete Erfolg eintreten soll. Die Übergabe und Eigentumsübertragung sollte bei A stattfinden. Daher liegt auch der Erfolgsort am Wohnsitz des Gläubigers.

H ist verpflichtet die Kaufsache zu A zu bringen und sie dort auch zu übergeben und zu übereignen. Erfüllungsort und Erfolgsort liegen bei A. Es handelt sich um eine Bringschuld.

d) Der Übergang der Preisgefahr richtet sich nach § 446 BGB. Es ist also auf den Zeitpunkt der Übergabe der Pflanze abzustellen. Hier war die Pflanze noch nicht übergeben, daher trägt H die Gefahr des zufälligen Untergangs der Pflanze.

e. Ergebnis: H hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 BGB, denn als die Pflanze zerstört wurde, trug H die Gefahr des zufälligen Untergangs der Sache, § 446 BGB.

2. Alternativlösung: Wer eine Bringschuld verneint, müsste noch auf § 447 eingehen.

a) Hier könnte die Regelung des § 447 BGB zur Anwendung kommen. A hat H gebeten, die Sache zu ihm zu liefern. H hat die Topfpflanze auf die Ladefläche seines Kleinlastwagens gestellt, um sie zu A zu transportieren. Hier wollte H den Transport zum Käufer selbst vornehmen. Fraglich ist, ob § 447 Abs. 1 BGB auf eine solche Konstellation anwendbar ist.

aa) Der Wortlaut des § 447 Abs. 1 BGB spricht davon, dass die Gefahr übergehen soll, wenn die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert wurde. Damit spricht bereits der Wortlaut der Vorschrift dafür, dass die Norm nur anwendbar ist, wenn der Transport durch eine dritte Transportperson oder ein Transportunternehmen vorgenommen wird.

bb) § 447 Abs. 1 BGB ist eine Ausnahmeregelung zum Gefahrübergang beim Kaufvertrag. Der Regelfall des Gefahrübergangs beim Kaufvertrag ist in § 446 BGB geregelt. Nach der Regelung des § 446 BGB geht die hier fragliche Preisgefahr in dem Moment über, in dem die Kaufsache an den Käufer übergeben wird. Käufer und Verkäufer sollen also jeweils den Gefahrenbereich verantworten der ihnen zugerechnet werden kann, da sie dort noch die Sachherrschaft über die Sache inne haben.

cc) § 447 BGB soll demgegenüber nur den Fall regeln, in dem der Transport der Kaufsache auf Verlangen des Käufers durch Dritte stattfindet. Dann soll der Käufer auch das Risiko des zufälligen Untergangs der Sache beim Transport tragen. So liegt der Fall hier nicht, denn der Verkäufer H transportiert die Pflanze selbst zu A. § 447 BGB ist daher nicht anwendbar (diese Auslegung des § 447 BGB ist streitig!).

dd) *Ergebnis:* Folgt man der hier vertretenen Auffassung, kann H auch bei Berücksichtigung von § 447 BGB keine Zahlungen verlangen.